

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2017

Ausgegeben Konstanz, 29. November 2017

Nr. 81

Tag

INHALT

Seite

28.11.2017

19. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 14. November 2017.....	2
42. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 14. November 2017.....	7

**19. Satzung zur Änderung der
Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für
die Masterstudiengänge (ZuSMA)
vom 14. November 2017**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. November 2017 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMA) in der Fassung vom 06. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 18) mit den Änderungen vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 22), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 08. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 71), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78) und vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMA) vom 06. Mai 2008, zuletzt geändert am 09. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(Allgemeiner Teil)

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang sind

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium, für das eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren festgesetzt ist, in einem der im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang festgelegten Studiengänge oder ein vergleichbarer Abschluss. Für den Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums muss ein Umfang von 210 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das grund-

ständige Hochschulstudium nicht mindestens mit der Gesamtnote 2,9 abgeschlossen wurde,

2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlgespräch gemäß § 6,
3. gegebenenfalls der Nachweis, dass weitere Kriterien nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission des jeweiligen Masterstudiengangs (§ 4). Liegt ein begründeter Ausnahmetatbestand vor, kann von der Voraussetzung in Satz 3 Nr. 2 durch eine Regelung im Besonderen Teil des jeweiligen Masterstudiengangs abgewichen werden.

(2) Wird die Zulassung für einen dreisemestrigen Masterstudiengang beantragt und ist das grundständige Studium nach Abs. 1 Nr. 1 mit 180 ECTS-Punkten nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflage. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die/den Bewerber/in, bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge getroffenen Regelungen festgelegt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den im Studium nach Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden.

(3) Bei der Anerkennung von akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Ausländische Bewerber/innen, die den Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Diese sind durch die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2), des Tests für Deutsch als Fremdsprache (TestDaf, mindestens TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZIO) zu belegen.“

2. Änderung von § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
(Allgemeiner Teil)
Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren umfasst die Antragstellung gemäß § 2 und ein Auswahlgespräch gemäß § 6, sofern für das Auswahlgespräch im Besonderen Teil nicht ausnahmsweise eine abweichende Regelung besteht. Im Besonderen Teil können darüber hinaus die folgenden Auswahlmaßstäbe (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 HVVO) festgelegt werden:

- Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind,
- fachspezifische Studierfähigkeitstests,
- Berufstätigkeit,
- praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen.

Ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Masterstudiengang ein Auswahlgespräch gemäß § 6 ausnahmsweise nicht vorgesehen, ist mindestens einer der in Satz 2 genannten Auswahlmaßstäbe festzulegen.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und nach der Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Näheres ist im Besonderen Teil geregelt.

(3) Auf der Grundlage der von den Bewerber/innen eingereichten Unterlagen entscheidet die Auswahlkommission, welche Bewerber/innen – sofern im Besonderen Teil vorgesehen – zu einem Auswahlgespräch und – sofern im Besonderen Teil vorgesehen – zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests zugelassen werden. Näheres wird im Besonderen Teil bestimmt.

(4) Sind mehr Bewerber/innen geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, erstellt die Auswahlkommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Auswahlgespräche – sofern im Besonderen Teil nicht ausnahmsweise abweichend geregelt – und gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse weiterer im Besonderen Teil festgelegter Kriterien eine Rangliste für die Zulassung. Näheres wird im Besonderen Teil festgelegt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. eine Zugangsvoraussetzung nach § 3 nicht erfüllt ist oder
3. eine Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.“

3. Änderung von § 13 (ASE)

§ 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Studiengang Automotive Systems
Engineering (ASE)**

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Automotive Systems Engineering sind:

1. Ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder einer verwandten Fachrichtung.
2. Englischkenntnisse, äquivalent zu Niveau-Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Fremdsprachen. Als äquivalent zu einem Zertifikat über die Niveau-Stufe B1 gelten insbesondere folgende Nachweise:
 - das Schulabschlusszeugnis, aus dem der Besuch des Englischunterrichts bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife hervorgeht oder
 - ein Notenspiegel, aus dem die bestandene Prüfungsleistung über eine Lehrveranstaltung im Rahmen des grundständigen Studiums hervorgeht, die die englische Sprache zum Inhalt hatte oder
 - eine Bescheinigung über den mindestens sechsmonatigen Aufenthalt an einer Schule, Hochschule oder anderen Bildungsinstitution mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - eine Bescheinigung über den Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, der einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. einem Studiensemester umfasst.

Die Vorlage anderer geeigneter Nachweise ist möglich.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1**1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Auswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Auswahlnote zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Thermodynamik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Fahrzeugtechnik.

Dabei verbessert eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer die Auswahlnote jeweils um den Wert 0,1.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei verbessert die Zeit der Berufstätigkeit die Auswahlnote gemäß Nr. 2 wie folgt:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,
- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen eine Rangliste nach der gemäß

Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 gebildeten Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.“

4. Änderung von § 16a (MME)

§ 16a erhält folgende Fassung:

„§ 16a

**Studiengang Mechatronik (MME)
Fahrzeugmechatronik Vollzeitstudium**

(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechatronik ist ein Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Mechatronik, Feinwerktechnik oder einer verwandten Fachrichtung mit mindestens 210 ECTS-Punkten.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1**1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Auswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Auswahlnote zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Technische Mechanik (Dynamik),
- Elektrotechnik,
- Messtechnik,
- Regelungstechnik,
- Elektrische Antriebe.

Dabei verbessert eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer die Auswahlnote jeweils um den Wert 0,1.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei verbessert die Zeit der Berufstätigkeit die Auswahlnote gemäß Nr. 2 wie folgt:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,
- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch nach § 5 Abs. 3

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen eine Rangliste nach der gemäß Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 gebildeten Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.“

5. Änderung von § 17 (MMS)

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17**Studiengang Mechanical Engineering and International Sales Management (MMS)****(1) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1**

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering and International Sales Management ist ein mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 in einem Studiengang der Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung.

(2) Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 1**1. Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

Nicht zutreffend.

2. Leistungen, die mit der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen sind

Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums nach Abs. 1 bildet die Auswahlnote für die Auswahlentscheidung. Abweichend von Satz 1 bildet in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Auswahlnote. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Durchschnittsnote nach deutscher Deutung als Auswahlnote zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden die Einzelnoten folgender Fächer der Abschlussprüfung des grundständigen Hochschulstudiums, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, für die Auswahl herangezogen:

- Mathematik,
- Projektmanagement,
- Qualitätsmanagement,
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Kostenrechnung.

Dabei verbessert eine Note zwischen 1,0 und 1,7 in einem der o. g. Fächer die Auswahlnote jeweils um den Wert 0,1.

3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

4. Berufstätigkeit

Eine einschlägige Berufstätigkeit in der Praxis, die nach Abschluss des grundständigen Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 für die Dauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, wird bei der Auswahl berücksichtigt. Dabei verbessert die Zeit der Berufstätigkeit die Auswahlnote gemäß Nr. 2 wie folgt:

- ab einem Jahr um den Wert 0,1,
- ab zwei Jahren um den Wert 0,2 und
- ab drei Jahren um den Wert 0,3.

5. Praktische Tätigkeiten, besondere Leistungen und Qualifikationen

Nicht zutreffend.

(3) Kriterien für die Auswahl der Bewerber/innen zu dem Auswahlgespräch und ggf. zu fachspezifischen Studierfähigkeitstests

Nicht zutreffend.

(4) Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung nach § 5 Abs. 4

Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber/innen eine Rangliste nach der gemäß Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 gebildeten Auswahlnote erstellt.

(5) Ausländerquote gemäß Anlage 1 HVVO

Nicht zutreffend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter den Nummer 1 bis 5 finden erstmals Anwendung für die Zulassung zum Sommersemester 2018.

Konstanz, 28. November 2017

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

**42. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 14. November 2017**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. November 2017 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 13. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 61), vom 24. Juni 2014 (Amtsblatt Nr. 62), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 10. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 67), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. April 2017 (Amtsblatt Nr. 78) und vom 09. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 79) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 14. November 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge

(SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 09. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 40 (UVT)*

§ 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Studiengang

Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik ist stärker anwendungsorientiert. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die Lehre insgesamt, insbesondere aber das Projekt und die Masterarbeit praktischen Bezug zu Themen aus der Wirtschaft haben. Die Masterarbeit wird überdies von den Studierenden bevorzugt außerhalb der Hochschule in Partnerfirmen angefertigt.

(2) Studienaufbau

Der konsekutive Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik umfasst drei Semester. Der Studienplan für das erste und das zweite Semester umfasst inhaltlich die in Absatz (7) genannten Module M1 bis M11.

Die Module M2, M3, M4a, M4b, M5 und M10a werden nur von der Hochschule Konstanz angeboten. Die Module M1, M7, M8, M9, M10b und M11 werden nicht von der Hochschule Konstanz, sondern nur von der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschule Ravensburg-Weingarten angeboten. Das im Modul M6 genannte Projekt im Umfang von 10 ECTS-Punkten wird zu gleichen Teilen von den Professoren und Professorinnen der im Kooperationsvertrag genannten Hochschule angeboten und betreut. Im dritten Semester wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten durchgeführt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 40 SWS in 11 Modulen (einschließlich der Projektarbeit, ohne Masterarbeit). Der Lernumfang umfasst (einschließlich der Masterarbeit) 90 ECTS-Punkte.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (SP)

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP können folgendermaßen durchgeführt werden:

L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
 PA = Projektarbeit.

oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist von der Prüferin/von dem Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können in der Regel nur im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 ganz

(7) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)							
MO Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Semester		
					A	B	C
1	Bioverfahrenstechnik	PM		4			
	- Grundlagen der Mikrobiologie		V+Ü		2		
	- Bioverfahrenstechnik		V+Ü			2	
2	Anlagenprojektierung	PM		4			
	- Anlagenprojektierung		V+Ü		4		
3	Verfahrensentwicklung	PM		4			
	- Methoden der Verfahrensentwicklung		V+Ü			4	
4a	Thermische Verfahrenstechnik	WF		4			
	- Spezielle Aspekte der Thermischen Verfahrenstechnik		V+Ü		4		
4b	Mechanische Verfahrenstechnik	WF		4			
	- Spezielle Aspekte der Mechanischen Verfahrenstechnik		V+Ü		4		
5	Nachhaltigkeit	PM		4			
	- Nachhaltigkeit im industriellen Umfeld		V+Ü			4	
6	Projektarbeit	PM					
	- Projektarbeit		PJ				
7	Umweltanalytik	PM		4			
	- Umweltanalytik A		V+Ü		2		
	- Umweltanalytik B		V+Ü			2	
8	Elektrochemische Energietechnik	PM		4			
	- Elektrochemische Energietechnik A		V+Ü		2		
	- Elektrochemische Energietechnik B		V+Ü			2	
9	Technologie Praktikum	PM		4			
	- Umweltanalytik A + Elektrochemische Energietechnik A		P,LÜ		2		
	- Umweltanalytik B + Elektrochemische Energietechnik B		P,LÜ			2	
10a	Chemische Verfahren	WF		4			
	- Chemische Reaktionstechnik		V+Ü+P, LÜ		4		
10b	Strahlungsmesstechnik	WF		4			
	- Radiometrie, Radioökologie		V+Ü+P, LÜ		4		
11	Energietechnik	PM		4			
	- Alternative Energien		V+Ü			2	
	- Energiesystemtechnik		V+Ü			2	
	Masterarbeit						
	Summen			40	20	20	

(8) Prüfungsplan

Prüfungsplan Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)					
MO Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltung	Prüfungssemester	ECTS-Punkte	Modulprüfungen	
				un-benotet	benotet
1	Bioverfahrenstechnik	A/B	5		K90*
	- Grundlagen der Mikrobiologie		3		
	- Bioverfahrenstechnik		2		
2	Anlagenprojektierung	A/B	5		K90
	- Anlagenprojektierung		5		
3	Verfahrensentwicklung	A/B	5		K90
	- Methoden der Verfahrensentwicklung		5		
4a	Thermische Verfahrenstechnik	A/B	5		K90
	- Spezielle Aspekte der Thermischen Verfahrenstechnik		5		
4b	Mechanische Verfahrenstechnik	A/B	5		R
	- Spezielle Aspekte der Mechanischen Verfahrenstechnik		5		
5	Nachhaltigkeit	A/B	5		R
	- Nachhaltigkeit im industriellen Umfeld		5		
6	Projektarbeit	A/B	10		PA+M**
	- Projektarbeit		10		
7	Umweltanalytik	A/B	5		K90*
	- Umweltanalytik A		2		
	- Umweltanalytik B		3		
8	Elektrochemische Energietechnik	A/B	5		K90*
	- Elektrochemische Energietechnik A		2		
	- Elektrochemische Energietechnik B		3		
9	Technologie Praktikum	A/B	5	L*	
	- Umweltanalytik A + Elektrochemische Energietechnik A		2		
	- Umweltanalytik B + Elektrochemische Energietechnik B		3		
10a	Chemische Verfahren	A/B	5		K90
	- Chemische Reaktionstechnik		5		
10b	Strahlungsmesstechnik	A/B	5		K90
	- Radiometrie, Radioökologie		5		
11	Energietechnik	A/B	5		K90
	- Alternative Energien		2		
	- Energiesystemtechnik		3		
	Masterarbeit	C	30		
	Summen		90		

* Die Studierenden legen eine Prüfung ab, nachdem sie beide Semester durchlaufen haben. Der Prüfungszeitraum hängt vom Studienbeginn (Semester A oder Semester B) ab.

** Die Projektarbeit kann jederzeit abgeschlossen werden.

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt

proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(11a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit

dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(12) Wahlpflichtmodule

Vom Wahlpflichtmodul M4 ist entweder M4a oder M4b und vom Wahlpflichtmodul M10 ist entweder M10a oder M10b zu wählen. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Exkursionen werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten.

(14) Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel an der Hochschule Konstanz oder an der in der Kooperationsvereinbarung genannten Partnerhochschule Ravensburg-Weingarten - eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma - durchgeführt.

Die Masterarbeit kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Falls die Masterarbeit an einer Partnerhochschule durchgeführt wird, wird sie von einer/m Professor/in der Hochschule Konstanz und einer/m Professor/in der Partnerhochschule gemeinsam betreut und benotet.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Nicht zutreffend.

(16) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Engineering (abgekürzt M. Eng.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen unter der Nummer 1 (§ 40 UVT) finden erstmals Anwendung im Sommersemester 2018. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Sommersemester 2018 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 28. November 2017

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz